

1. Änderung der Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren vom 20.09.2018 (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Parkgebührenordnung wird die Aufzählung der bewirtschafteten Parkplätze wie folgt ergänzt:

- auf dem Parkplatz am Badesee Tannenhausen 2,00 €

§ 2

Diese 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den

Der Bürgermeister

Windhorst